

SENIOREN-NETZ USTER

STATUTEN

Statuten des Vereins „Senioren-Netz Uster“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Senioren-Netz Uster“ besteht ein gemeinnütziger, überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.

2. Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Das „Senioren-Netz Uster“ versteht sich als Dachorganisation aktiver Senioren-Gruppen, welches sich an den Bedürfnissen älterer Menschen orientiert und ihnen Angebote offeriert. Der Verein betreibt eine Kontakt- und Informationsstelle mit regelmässigen Öffnungszeiten. Diese Kontaktstelle vermittelt Dienste und Angebote von zugehörigen Gruppen an über 60-jährige. Im Weiteren gilt das jeweilig aktuelle Leitbild.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel-, Paar- und Kollektivmitgliedern. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Einzahlung des jährlichen Mindestbeitrags, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Zielen oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 die Mitgliederversammlung
- 4.2 der Vorstand
- 4.3 die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich begehren.

Die Mitgliederversammlung ist nach Eingang des Begehrens innert sechs Wochen abzuhalten.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Mitgliederversammlung gefasst.

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlags
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Alle Arbeitsgruppen müssen darin vertreten sein. Die Präsidentschaft kann von einem oder zwei Mitgliedern wahrgenommen werden. Die Präsidentschaft zeichnet mit dem Aktuar/in oder Kassier/in kollektiv. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Aufgaben des Vorstandes sind folgende:

- Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen und in Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erarbeitet Lösungen und Wege, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen.
- Er beschafft und verwaltet die finanziellen Mittel.
- Er betreibt eine Kontakt- und Vermittlungsstelle und ist verantwortlich für deren Auskunftsarbeit.
- Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit und pflegt Kontakt zu andern Organisationen.

4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

5. Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Spenden und Legaten

Die Finanzen werden vom Kassier/in verwaltet. Für die laufenden Geldgeschäfte hat die Kassier/in Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder einem Mitglied des Vorstandes.

Spenden und Legate zu Gunsten einzelner Projekte oder Gruppen stehen vor allem diesen zur Verfügung. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie muss traktandiert sein und tritt in Kraft, sobald die Schlussabrechnung genehmigt ist. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Darüber entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 23. Mai 1995

Uster, 25. Mai 2010

Die Vizepräsidentin:

Die Präsidentin:

Rosmarie Trüb

Kathrin Büchi